



Elektronisches Amtsblatt 38/2022

vom 21.09.2022

Außerordentliche Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Dienstag, 04.10.2022, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Betreuung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylsuchenden im Objekt Spreehotel, An den Steinbrüchen 8, 02625 Bautzen OT Burk
Drucksache 3/0124/22 zur Beschlussfassung
3. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) Aktenzeichen: 63.3-106.11:Nbs-Holzkontor/Abfall02

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.08.2022 (Aktenzeichen: 63.3-106.11:Nbs-Holzkontor/Abfall02) gemäß Paragraf 16 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage zu zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, Nebelschütz auf ihrem Betriebsgrundstück in 01920 Nebelschütz, Ortsteil Miltitz, Lindach 1, Gemarkung Miltitz, Flurstücke Nummer 230/8, 231/12 und 232/3

Gemäß Paragraf 21a Absatz 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), Paragraf 10 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird die folgende Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

A: Entscheidung:

1. Der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, 01920 Nebelschütz, Ortsteil Miltitz, Lindach 1, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Justus Große, wird auf deren Antrag nach Paragraf 16 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 17.03.2020, und der beantragten Ergänzung vom 07.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 10.06.2022, auf der Grundlage des Paragraf 16 Absatz 1, Paragraf 10 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit Paragraf 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Ziffern 8.11.1.1, Verfahrensarten G und E, 8.11.2.3, Verfahrensarten G und E, 8.11.2.4, Verfahrensart V, 8.12.1.1, Verfahrensarten G und E, und 8.12.2, Verfahrensart V des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erteilt, am Standort in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1, Gemarkung Nebelschütz, Flurstücke Nummer 230/8, 231/12, 232/3 die vorhandene Abfallanlage wie beantragt wesentlich zu ändern.
2. Dem mit dem Antrag nach Paragraf 16 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz gestellten Antrag nach Paragraf 16 Absatz 2 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz auf Absehen von der öffentlichen

Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird stattgegeben.

3. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach Paragraph 16 Absatz 1, Paragraph 10 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz für diese wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, die als eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufen ist, ist nicht erforderlich.
4. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den der Rechtsvorgängerin der Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG, der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG, Adresse wie bei der Rechtsnachfolgerin, erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser neuen Genehmigung nicht andere Regelungen getroffen werden.
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Inhalts- und Nebenbestimmungen ergangen ist (Paragraph 16 Absatz 1, Paragraph 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Satz 2, 2. Halbsatz Bundesimmissionsschutzgesetz).
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Lausitzer Holzkontor GmbH & Co. KG zu tragen (Kostengrundentscheidung).
7. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben (Gebühren- und Auslagenentscheidung).

B: Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid vom 19.08.2022 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach Paragraph 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Weiterer gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungstext:

Die genehmigte wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfüllt die Voraussetzungen einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Paragraph 3 in Verbindung mit Nummer 8.11.1.1, Nummer 8.11.2.3 und Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Nach Paragraph 10 Absatz 8a Bundesimmissionsschutzgesetz müssen bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit der Begründung sowie die

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts („Beste verfügbare Technik – Merkblatt“) im Internet veröffentlicht werden.

Das für die genehmigte Anlage zutreffende BVT-Merkblatt sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C (2018) 5070, Amtsblatt der Europäischen Union L 208/38 vom 17.08.2018).

Im Internet werden der Genehmigungsbescheid vom 19.08.2022 und seine Begründung auf der Homepage des Landratsamtes Bautzen, Umwelt & Natur, Umweltinformationen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/umweltinformationen.php> eingestellt.

Der Genehmigungsbescheid vom 19.08.2022 und seine Begründung werden zwei Wochen vom 22. September 2022 bis einschließlich 05. Oktober 2022 an der folgenden Stelle im Landratsamt Bautzen ausgelegt und kann dort eingesehen werden:

Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz:

Montag: 08.30 bis 13.00 Uhr

Dienstag: 08.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 bis 13.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.30 bis 13.00 Uhr

Informationen über die aktuell für einen Besuch im Landratsamt Bautzen geltenden Covid-Schutzmaßnahmen (Zutrittsregelungen) sind beim Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen am Verwaltungsstandort Kamenz, Telefon: 03591/525110367 zu erfragen oder der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter www.landkreis-bautzen.de zu entnehmen.

Mit dem Ende der öffentlichen Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid vom 19.08.2022 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid vom 19.08.2022 und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, also bis einschließlich 07.

November 2022, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid kann von diesem Personenkreis schriftlich während der oben genannten Dienstzeiten beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Immissionsschutz, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 57, 01917 Kamenz oder elektronisch beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Immissionsschutz, E-Mail Adresse: immissionsschutz@lra-bautzen.de angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung des Genehmigungsbescheides in einem solchen Fall formlos erfolgt und keine neue Rechtsbehelfsfristen in Gang setzt.

Kamenz, den 16.09.2022

gezeichnet Dr. Romy Reinisch, Beigeordnete

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandlungsgenehmigung in der Gemarkung Arnsdorf, zur Betriebserweiterung im Bebauungsplangebiet „Seeligstädter Straße“

Bekanntgabe gemäß Paragraf 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Paragraf 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kirchhoff & Lehr GmbH beantragte zur beabsichtigten Betriebserweiterung innerhalb des Bebauungsplangebiets „Seeligstädter Straße“ die nachträgliche Genehmigung zur dauernden Umwandlung von circa 1,4 Hektar Wald.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet den Schwellenwert nach Paragraf 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese wurde gemäß Paragraf 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit Paragraf 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträglich beantragte Genehmigung zur Waldumwandlung über circa 1,4 Hektar durchgeführt.

Für die nachträglich zur Genehmigung auf dauernde Waldumwandlung beantragten Fläche liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach Paragraf 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Paragraf 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Wald- und Landschaftsplanung, in Kamenz, Macherstraße 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 01.09.2022

Dr. Romy Reinisch, Beigeordnete